

Mängel hat oder für die eine technische Überprüfung in den letzten 12 Monaten nicht nachgewiesen werden kann, die Jagd ausübt oder damit am Pflicht- oder Übungsschießen oder an ähnlichen Veranstaltungen teilnimmt;

b) als Jagdleiter bzw. Stellvertreter des Jagdleiters oder als Verantwortlicher für die Durchführung von Veranstaltungen mit Jagd Waffen den Einsatz von Jagd waffen mit technischen Mängeln oder solcher Jagd waffen zuläßt, für die eine technische Überprüfung in den letzten 12 Monaten nicht nachgewiesen werden kann;

c) als Eigentümer, zeitweiliger Besitzer oder Verwalter von Jagdwaffen mit technischen Mängeln entgegen den Vorschriften des § 2 Abs. 6 repariert oder reparieren läßt;

d) in persönlichem Eigentum befindliche Jagdwaffen und -munition entgegen den Vorschriften der §§ 4, 5 und 7 aufbewahrt;

e) die für die Jagdausübung empfangene Volks- oder gesellschaftseigene Jagdwaffe und -munition entgegen den Vorschriften der §§ 6 und 7 aufbewahrt;

f) der Vorschrift des § 8 zuwiderhandelt, ohne daß eine strafrechtliche Verantwortlichkeit vorliegt;

g) gegen die Vorschriften der §§ 9 bis 11 über den Erwerb und Besitz von Jagdmunition verstößt;

h) als Eigentümer, Verwalter oder zeitweiliger Besitzer von Jagdwaffen und -munition den im § 12 genannten kontrollberechtigten Organen und Personen die Durchführung der Kontrolle gemäß § 13 erschwert oder ihnen unbegründet verwehrt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis zu 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft beim Rat für *landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik* oder den Vorsitzenden der Räte der Bezirke oder Kreise.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

30.

Anordnung vom 26. August 1971
über den Betrieb von Kraftfahrzeugen
im Personenverkehr (BO-Kraft)
(GBl. Sdr. Nr. 711)

— Auszug —

§ 49

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine gemäß § 4 genehmigungspflichtige Beförderung von Personen durchführt oder durchführen läßt, ohne im Besitz der im § 6 vorgeschriebenen Genehmigungsurkunde zu sein,

2. als Kraftfahrzeugführer bei der Durchführung einer gemäß § 4 genehmigungspflichtigen Beförderung von Personen nicht im Besitz einer im § 8 vorgesehenen Erlaubnis ist oder als Leiter den Einsatz eines Kraftfahrzeugführers unter diesen Umständen zuläßt,

3. Fahrzeuge für die Beförderung von Personen einsetzt, die nicht die gemäß § 47 geforderte Ausrüstung und Beschaffenheit besitzen,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt im Fall gemäß Abs. 1 Ziff. 1 den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der zuständigen örtlichen Räte, im Fall gemäß Abs. 1 Ziffern 2 und 3 dem Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

31.

Anordnung vom 20. Oktober 1971
über die Überführung von Leichen
(GBl. II Nr. 73 S. 626)

— Auszug —

§ 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig in die Deutsche Demokratische Republik überführte Leichen oder Reste der Feuerbestattung in Urnen, ohne daß ein vom zuständigen Rat des Kreises, Abteilung